

Mitgliedsbeitragsordnung des Heiligenstädter Carnevalsverein e.V.

(Vereinsregister Nr. 227 beim Amtsgericht Heiligenstadt)
Lt. 4. Änderung vom 17.10.2024, Gültig ab 01.01.2025

§ 1 Grundlage

Die Grundlage für die Mitgliedsbeitragsordnung bildet § 8 des Statuts des HCV.

§ 2 Zweck der Beitragserhebung

Die Mitgliedsbeiträge dienen in erster Linie der finanziellen Unterstützung des Vereinslebens, dem Versicherungsschutz der Mitglieder, sowie der Anschaffung von vereinseigenen materiellen Ausstattungen. Einmal eingezahlte Beiträge bleiben Bestandteil des Vereinsvermögens und sind auch nach Austritt aus dem Verein vom betreffenden Mitglied nicht einklagbar. Eingezahlte Mitgliedsbeiträge erwirken keine Sonderrechte innerhalb des Vereins sowie bei öffentlichen Auftritten.

§ 3 Zustimmung

Die Mitgliedsbeitragsordnung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Änderungen können nur einmal jährlich in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Beitragshöhe

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt: für Erwachsene, inklusive Auszubildende und Studenten, ab 18 Jahre 48,00 EUR im Jahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre wird auf 30,00 EUR im Jahr festgesetzt. Für Geschwister bis 17 Jahre pro Person 24,00 EUR. Bei Wegfall des Minderungsgrundes beginnt am 01.01. des Folgejahres die Pflicht zur Zahlung des vollen Beitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Kalenderjahr zum 31.03. fällig. Die Beiträge werden grundsätzlich unbar im Banklastschriftverfahren vom Beauftragten des Vorstandes eingezogen. In der Beitrittserklärung sind die entsprechenden Kontodaten anzugeben. Ändert sich die Bankverbindung, besteht eine Mitteilungspflicht des Mitglieds an die Beauftragte des Vorstandes.

§ 6 Ausnahmen zu §§ 4 und 5

1. In begründeten Fällen kann der Mitgliedsbeitrag in 2 Halbjahrsraten gezahlt werden.
2. Stellt die Höhe des Mitgliedsbeitrages für einzelne Mitglieder eine besondere Härte dar, kann im begründeten Einzelfall eine Minderung schriftlich beantragt werden. In den genannten Fällen beschließt darüber der geschäftsführende Vorstand des HCV in seiner nächsten Sitzung.

§ 7 Nachweis

Ein eingegangene Beiträge sind nach Mitgliedern getrennt, sowie nach Eingangsdatum nachzuweisen. Über die eingezahlten Beiträge erhalten die Mitglieder auf Wunsch eine Jahresquittung.

§ 8 Beitragsrückstände

Beitragsrückstände für ein Jahr führen 30 Tage nach der Jahreshauptversammlung gem. § 7 Abs. 2c der Satzung zum Erlöschen der Mitgliedschaft beim HCV und des Versicherungsschutzes durch diesen.

§ 9 Inkraftsetzung

Die Mitgliedsbeitragsordnung des HCV tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Kreisgericht erstmalig in Kraft.

Heiligenstadt, den 28.04.1994

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2001.
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2003.
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.04.2005.
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2007,
Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2024,
mit Wirkung vom 1. Januar 2025.

Heilbad Heiligenstadt, den 17.10.2024

gez. **Stephan Kaufhold**
Präsident des HCV

gez. **Monika Ausmeier**
Vizepräsidentin des HCV